

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde  
Hauptwil-Gottshaus

---

## Beitragsreglement Kultur- und Naturobjekte

---

(Das Beitragsreglement NHG muss vom Kant. Dep. f. Bau  
und Umwelt nicht genehmigt werden)

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. Juni 2005

Der Gemeindeammann



Der Gemeindeschreiber



## **Beitragsreglement an Kultur- und Naturobjekte**

---

Der Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus erlässt, gestützt auf §15 des kant. Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat, das nachstehende Beitragsreglement an Kultur- und Naturobjekte.

### **A. Allgemeines**

#### **Art. 1 Grundsatz**

Das Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an die Besitzer resp. Bewirtschafter von geschützten Kultur- und Naturobjekten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Hauptwil-Gottshaus.

Beitragsberechtigt sind Besitzer von Objekten, resp. bei Pflegeleistungen und Nutzungseinschränkungen der Bewirtschafter welche im Rahmen der kommunalen Schutzplanung durch den Erlass eines Nutzplanes (Zonen- oder Schutzplan), Schutzverordnungen oder Verfügungen oder eines Bewirtschaftungsvertrages rechtlich geschützt und damit in deren Nutzung beschränkt sind.

### **B. Kulturobjekte**

#### **Art. 2 Beitragsberechtigte Objekte**

Beitragsberechtigt sind die im Schutzplan eingetragenen Objekte der Kategorien "wertvoll" (Kat. A)

Der Gemeinderat kann Beiträge ausrichten für Objekte der Kategorie "Gesamtform erhaltenswert"(Kat. B), wenn diese unter Beizug von Spezialisten und dem kant. Amt für Denkmalpflege fachgerecht restauriert werden. Dabei wird das Objekt in die höhere Kategorie eingestuft und ist damit dauerhaft geschützt.

**Art. 3 Kantonsbeitrag**

Der Kantonsbeitrag und dessen Verfahren richtet sich nach den §§25-31 der Verordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz.

**Art. 4 Gemeindebeitrag**

Sofern der Kanton Beiträge ausrichtet, leistet die Gemeinde ebenfalls einen Beitrag von 10% der anrechenbaren Kosten.

**Art. 5 Anrechenbare Kosten**

Die anrechenbaren Kosten umfassen die Kosten zur Erhaltung, Pflege und Restaurierung der historischen, zu schützenden Bausubstanz. Der Gemeinderat bestimmt über die Anerkennung der anrechenbaren Kosten abschliessend.

**Art. 6 Rückerstattung**

Die Auszahlung muss zurückerstattet werden, wenn das Objekt innert 25 Jahren missbräuchlich in seinem denkmalpflegerischen Wert vermindert oder gar abgebrochen wird. Die Rückerstattungspflicht kann im Grundbuch eingetragen oder angemerkt werden.

**Art. 7 Verfahren**

Die Gesuche für Beiträge sind vor Durchführung der beabsichtigten Massnahmen mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Beschrieb der Massnahmen, Kostenvoranschlag usw.) der Gemeindebehörde einzureichen.

Mit der Beitragszusicherung werden dem Gesuchsteller die Schutzbedingungen, voraussichtlichen anrechenbaren Kosten und der Kostenbeitrag der Gemeinde mitgeteilt.

## **C. Naturobjekte**

**Art. 8** Die Beiträge an Naturobjekte richten sich nach den §§11-21 der Verordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz.

In der Regel werden die Beiträge für Naturobjekte durch Bund und Kanton entrichtet.

**Art. 9** Die Gemeinde kann für Objekte mit besonderer Qualität wie Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente die bereits vom Bund und Kanton entrichteten Beiträge aus eigenen Mitteln um max. 50% erhöhen, wobei sich auch an diesen erhöhten Beiträgen der Kanton im Rahmen von §18 auf Antrag der Gemeinde beteiligt.

**Art. 10** Für Objekte, welche vom Bund und Kanton nicht entschädigt werden (z.B. kleinere Objekte in der Bauzone oder Neupflanzungen, insbes. Hochstamm-Obstbäume), kann die Gemeinde angemessene Beiträge entrichten. Der Kanton beteiligt sich im Rahmen von §18 VNHG.

**Art. 11** Die Gemeinde stellt für diese Zwecke einen jährlich neu festzulegenden Betrag zur Verfügung.

**Art. 12** Mit der Inkraftsetzung der Schutzpläne resp. Verfügungen wird den Grundeigentümern die Beitragshöhe mitgeteilt und jährlich ausbezahlt.